

Richtlinien zur Förderung von Leistungen nach dem Familienfonds in Ingelheim am Rhein

Die Stadt Ingelheim will im Rahmen dieser Richtlinie Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen die Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben unserer Stadt ermöglichen und sie im Bereich der Bildung unterstützen.

1. Leistungsberechtigte

Berechtigt zum Bezug von Leistungen nach dieser Richtlinie sind alle Kinder und Jugendlichen bis vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die in einem Haushalt in der Stadt Ingelheim am Rhein leben und deren Erziehungsberechtigte, bzw. die Bedarfsgemeinschaft in der sie leben

- Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII erhalten oder
- auf Grund ihrer Einkommenssituation für den Kindertagesstättenbeitrag einen Anspruch auf Beitragsbefreiung bzw. Beitragsermäßigung auf den niedrigsten Beitragssatz erhalten haben oder
- auf Grund ihrer Einkommenssituation einen Anspruch auf Lernmittelgutscheine für die im Haushalt lebenden Kinder und Jugendliche haben
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten (Mietzuschuss, Lastenzuschuss)
- Einen Kindergeldzuschlag erhalten

2. Leistungen

Nach den Maßgaben dieser Richtlinie gewährt die Stadt Ingelheim am Rhein für die unter 1. aufgeführten Leistungsberechtigten folgende Leistungen:

2.1 Zuschüsse zu Vereins- und Jugendverbandsbeiträgen

2.2 Zuschüsse zu Gebühren zur Teilnahme an Angeboten des Weiterbildungszentrums, des Hauses der Jugend, der Musikschule und ähnlicher Institutionen und Einrichtungen, für Kurse und vergleichbare Angebote im Bereich der künstlerischen und musikalischen Erziehung sowie der Fort- und Weiterbildung

2.3 Zuschüsse zu Teilnahmegebühren für Freizeit- und Ferienangeboten

2.4 Zuschüsse zu den Kosten der Teilnahme an Hausaufgaben- und Nachhilfeangeboten

2.5 Zuschüsse zu einmaligen Ereignissen wie z. B. Kommunion, Konfirmation

2.6 Zuschüsse zu Gebrauchs- und Unterrichtsmaterialien für die persönliche Ausstattung zur Teilnahme am Schulunterricht

2.7 Zuschüsse zu den Kosten für Klassenfahrten

2.8 Übernahme der Kosten in voller Höhe zur Teilnahme am Kinderferienbüro

3. Höhe der Leistungen

3.1 Zuschüsse nach Ziffer 2.1:

Der Zuschuss beträgt bis zu 50% des Vereins- bzw. Verbandsbeitrages, maximal jedoch 10,- Euro je Monat

3.2. Zuschüsse nach Ziffer 2.2

Der Zuschuss beträgt bis zu 50% der Kursgebühren, maximal jedoch 20,- Euro im Monat. Der Zuschuss zu Gebühren der Musikschule im Weiterbildungszentrum der Stadt Ingelheim am Rhein beträgt bis zu 50 % der Kursgebühren, maximal jedoch 30,- Euro im Monat.

3.3 Zuschüsse nach Ziffer 2.3:

Der Zuschuss beträgt bis zu 50% der Teilnehmerkosten, maximal jedoch 150,- Euro je Maßnahme und Jahr.

3.4 Zuschuss nach Ziffer 2.4:

Der Zuschuss beträgt bis zu 75 % der Hausaufgabenhilfe- bzw. Nachhilfekosten, maximal jedoch 50,- Euro im Monat. Wird die Hausaufgaben- bzw. Nachhilfe von der jeweiligen Schule selbst organisiert werden die Gesamtkosten übernommen.

3.5 Zuschüsse nach Ziffer 2.5:

Der Zuschuss beträgt pauschal 150,- Euro je Kind und Ereignis.

3.6 Zuschüsse nach Ziffer 2.6:

Der Zuschuss beträgt:

- bei Einschulung, Klassenstufenwechsel (5., 7. 10. und 11 Klassen) oder Schulwechsel 62,00 €
- Grundausstattung an Lernmittel zu Schuljahresbeginn 21,00 €
- Anschaffung einer Schultüte bei der Einschulung 13,00 €

3.7 Zuschuss zu Klassenfahrten nach Ziffer 2.7:

Der Zuschuss beträgt bis zu 50% der nicht durch andere Zuschüsse gedeckten Teilnehmerkosten, maximal jedoch 150,- Euro je Maßnahme und Jahr.

4. Verfahren

Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach den Bestimmungen des SGB II bzw. SGB XII sind den Leistungen nach dieser Richtlinie vorrangig. Die Beantragung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe ist entsprechend durch Vorlage eines Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheides nachzuweisen. Sollten die Leistungen zur Bildung und Teilhabe unter denen dieser Richtlinie liegen, wird die Differenz zu der in „3. Höhe der Leistungen“ gewährt.

Antragsteller für eine oder mehrere der oben genannten Leistungen sind die jeweils Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Als Nachweis der Berechtigung zum Erhalt einer der oben aufgeführten Leistungen sind vorzulegen:

- Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder
- Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem SGB XII oder
- Bescheid über die Befreiung vom Kindertagesstättenbeitrag oder
- Bescheid über die Erhebung vom niedrigsten Kindertagesstättenbeitrag oder
- Bescheid über die Berechtigung zum Erhalt von Lernmittelgutscheinen oder
- Einkommensnachweis gemäß den Vorgaben zur Erhebung von Kindertagesstättenbeiträgen im Landkreis Mainz-Bingen oder der Beantragung von Lernmittelgutscheinen im Land Rheinland-Pfalz
- Bescheid über die Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Bis zu einem Betrag von 50,00 € im Jahr tritt der Antragsteller in Vorlage, die Erstattung erfolgt anschließend per Nachweis.

Das Amt für Soziales und Jugend behält sich vor, Zuschüsse nach den Ziffern 2.1 bis 2.4 und 2.7 an den jeweiligen Verein oder Verband bzw. den Träger des Kurses bzw. der Maßnahme oder Veranstaltung direkt auszuführen.

Antragsformulare erhalten Sie beim Amt für Soziales und Jugend, Neuer Markt 1, 55218 Ingelheim. Die Kosten der zu bezuschussenden Maßnahmen sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein,
In Vertretung:

Ralf Claus
Bürgermeister